

Gemeinsamer Bericht

des Verwaltungsrats der SynBiotic SE
und der Geschäftsführung der
Lean Labs Pharma GmbH
entsprechend § 293a AktG

Der Verwaltungsrat der SynBiotic SE, München, und die Geschäftsführung der Lean Labs Pharma GmbH, Wangen im Allgäu, erstatten zur Unterrichtung ihrer Aktionäre und Gesellschafter sowie zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der SynBiotic SE und der Gesellschafterversammlung der Lean Labs Pharma GmbH den nachfolgenden gemeinsamen Bericht gemäß § 293a AktG über den Organschaftsvertrag mit Beherrschungsvereinbarung und Gewinnabführungsverpflichtung (nachfolgend „**Unternehmensvertrag**“) zwischen der SynBiotic SE und der Lean Labs Pharma GmbH.

1. Abschluss des Unternehmensvertrags; Wirksamwerden

Der Unternehmensvertrag zwischen der SynBiotic SE als herrschende Gesellschaft und der Lean Labs Pharma GmbH als abhängige Gesellschaft soll nach der Zustimmung durch die Hauptversammlung abgeschlossen werden. Dem Vertragsschluss wird die Gesellschafterversammlung der Lean Labs Pharma GmbH voraussichtlich am 5. August 2021 zustimmen. Die Wirksamkeit des Unternehmensvertrags setzt die Zustimmung der Hauptversammlung der SynBiotic SE voraus. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit darüber hinaus der Eintragung in das Handelsregister der Lean Labs Pharma GmbH.

2. Die Vertragsparteien

Die SynBiotic SE mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der HRB 257735, ist eine in Deutschland gegründete Europäische Aktiengesellschaft, deren Aktien zum Handel in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf (Primärmarkt) einbezogen sind. Geschäftsjahr der SynBiotic SE ist das Kalenderjahr. Der satzungsmäßige Gegenstand des Unternehmens besteht darin, Beratungs-, Vermittlungs- und Programmierungsleistungen zu erbringen sowie als Holdinggesellschaft Beteiligungen an einem oder mehreren anderen Unternehmen zu halten und durch Tochterunternehmen, verbundene Unternehmen, Beteiligungen oder andere Rechtsträger und Vermögensmassen jeweils eine Geschäftsstrategie zu verfolgen, den langfristigen Wert dieser zu fördern und die Vornahme aller sonstigen

damit verbundenen Geschäfte mit Ausnahmen von allen eine behördliche oder gerichtliche Erlaubnis erfordernden Tätigkeiten.

Die Lean Labs Pharma GmbH mit Sitz in Wangen im Allgäu wurde am 22. Juni 2020 gegründet und am 6. Juli 2020 im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter der HRB 740285 eingetragen. Gegenstand des Unternehmens sind Lebensmittel und Pflanzenanalytik sowie Labortätigkeit und Entwicklung, Herstellung, Abfüllung und Vertrieb von Lebensmittele und Nahrungsergänzungsmitteln. Die Lean Labs Pharma GmbH darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, vertreten und sich an solchen Unternehmen beteiligen. Sie darf Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, sowie im Übrigen alle Geschäfte tätigen, die der Förderung ihres Unternehmenszwecks unmittelbar oder mittelbar dienlich erscheinen.

Alle Geschäftsanteile der Lean Labs Pharma GmbH wurden in die SynBiotic SE im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung eingebracht. Die Einbringung wird wirksam, wenn diese im Handelsregister eingetragen ist. Dies wird bis zum Tag der Hauptversammlung erwartet. Einzige Gesellschafterin der Lean Labs Pharma GmbH ist dann die SynBiotic SE. Das Stammkapital der Lean Labs Pharma GmbH beträgt EUR 25.000,--.

Im Rumpfgeschäftsjahr 2020 erzielte die Lean Labs Pharma GmbH einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 767.531,05. Es wird damit gerechnet, dass die Lean Labs Pharma GmbH weitere Gewinne erwirtschaften wird.

3. Der wesentliche Inhalt des Unternehmensvertrags

a. Der Unternehmensvertrag hat den folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Lean Labs Pharma GmbH als abhängige Gesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der SynBiotic SE. Die SynBiotic SE ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Lean Labs Pharma GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die SynBiotic SE kann der Geschäftsführung der Lean Labs Pharma GmbH nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden. Die Geschäftsführung und die Vertretung der Lean Labs Pharma GmbH obliegen weiterhin der Geschäftsführung der Lean Labs Pharma GmbH. Die Lean Labs Pharma GmbH ist verpflichtet, den Weisungen der SynBiotic SE in jeder Hinsicht Folge zu leisten, soweit dem nicht zwingendes Gesellschafts-, Handels- oder Bilanzrecht entgegensteht. Die SynBiotic SE ist laufend über

alle wesentlichen Angelegenheiten der Lean Labs Pharma GmbH und die Geschäftsentwicklung zu informieren. Die Lean Labs Pharma GmbH ist dem Verwaltungsrat der SynBiotic SE und deren Beauftragten über die Gesellschafterrechte hinaus zu umfassender Auskunft und zur Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft verpflichtet.

- Die Lean Labs Pharma GmbH verpflichtet sich, ihren jährlichen Reingewinn unter Beachtung des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die SynBiotic SE abzuführen. Abzuführen ist der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss vermindert um einen etwaigen handelsrechtlichen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den in gesetzliche oder satzungsmäßige Rücklagen einzustellenden sowie den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag. Die Lean Labs Pharma GmbH kann mit Zustimmung der SynBiotic SE Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) sind auf Verlangen der SynBiotic SE aufzulösen und zum Ausgleich eines etwaigen Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung besteht erstmals mit Wirkung zum 01. Januar 2021. Ein Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres der Lean Labs Pharma GmbH und wird mit Feststellung des Jahresabschlusses der Lean Labs Pharma GmbH fällig. Zur Durchführung der Ergebnisabführung bzw. Verlustübernahme hat die Lean Labs Pharma GmbH ihren Jahresabschluss, bevor er festgestellt wird, mit der SynBiotic SE gemeinsam zu behandeln und die Abrechnung über Gewinne oder Verluste mit der SynBiotic SE so durchzuführen, dass diese Abrechnung im Jahresabschluss bereits berücksichtigt ist. Die Abrechnungen über Gewinn- oder Verlustanteile zwischen beiden Gesellschaften erfolgen mit Wertstellung zum Bilanzstichtag. Die Abführung von Erträgen der Lean Labs Pharma GmbH aus der Auflösung von freien, vorvertraglichen Rücklagen und vorvertraglichen Gewinnvorträgen wird ausgeschlossen.

- Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung vollumfänglich entsprechend. Die SynBiotic SE ist danach verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Lean Labs Pharma GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge

entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die Lean Labs Pharma GmbH kann entsprechend § 302 Abs. 3 AktG auf den Anspruch auf Verlustausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die SynBiotic SE zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird. Die Ansprüche verjähren in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist.

- Der Unternehmensvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Lean Labs Pharma GmbH, die voraussichtlich am 5. August 2021 erfolgen wird, sowie der Zustimmung der Hauptversammlung der SynBiotic SE und der Eintragung ins Handelsregister der Lean Labs Pharma GmbH. Dieser Vertrag gilt hinsichtlich der Regelungen über die Gewinnabführung und Verlustübernahme mit Wirkung vom 01. August 2021 an, im Übrigen ab Eintragung im Handelsregister. Dieser Unternehmensvertrag wird für die Dauer von fünf Zeitjahren nach dem Beginn des Wirtschaftsjahres, für das die Rechtsfolgen des § 14 Abs. 1 S. 1 KStG erstmals eintreten, fest abgeschlossen. Der Unternehmensvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht unter einer Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Im Falle der außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund durch einen Vertragsteil gilt dieser Vertrag für das Geschäftsjahr, in dessen Verlauf die außerordentliche Kündigung ausgesprochen wird, nicht mehr, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Wegfall der zur Anerkennung der Organschaft steuerlich erforderlichen finanziellen Eingliederung der Lean Labs Pharma GmbH in die SynBiotic SE durch
 - a) die Veräußerung von Anteilen an der Lean Labs Pharma GmbH im Wege des Verkaufs oder der Einbringung oder
 - b) die Verschmelzung, Spaltung oder Auflösung der SynBiotic SE oder der Lean Labs Pharma GmbH.

Die SynBiotic SE hat, wenn dieser Vertrag endet, den Gläubigern der Lean Labs Pharma GmbH nach näherer Maßgabe des § 303 AktG Sicherheit zu leisten. Da an der Lean Labs Pharma GmbH lediglich die SynBiotic SE als Gesellschafter beteiligt ist, sind Regelungen bzw. Vereinbarungen zur Sicherung außenstehender Gesellschafter im Sinne der §§ 304 ff AktG nicht erforderlich.

- b. Der Unternehmensvertrag enthält die üblichen Bestimmungen von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen, die zur Begründung einer steuerlichen Organschaft im Konzern abgeschlossen werden. Um die Anerkennung als steuerliche Organschaft zu gewährleisten, muss der Vertrag auf die Dauer von fünf Zeitjahren abgeschlossen werden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag begründet mit seinem Wirksamwerden besondere Konzernleitungsbefugnisse der SynBiotic SE. Die SynBiotic SE ist berechtigt, der Geschäftsführung der Lean Labs Pharma GmbH Weisungen zu erteilen. Dies schließt in dem gesetzlich vorgesehenen Rahmen auch das Recht zur Erteilung von nachteiligen Weisungen ein. Die besonderen konzernrechtlichen Leitungsbefugnisse auf der Grundlage eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages setzen – auch steuerlich – die Übernahme einer Verlustausgleichspflicht notwendig voraus. Die besonderen Konzernleitungsbefugnisse, die Gewinnabführungsverpflichtung und die Verpflichtung zum Verlustausgleich entsprechen dem gesetzlichen Leitbild eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages.
- c. In dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag war keine Ausgleichs- und Abfindungsleistung für außenstehende Gesellschafter vorzusehen, denn die SynBiotic SE ist die alleinige Gesellschafterin der Lean Labs Pharma GmbH. Daher war auch eine Unternehmensbewertung der Lean Labs Pharma GmbH zur Festsetzung des angemessenen Ausgleichs und der angemessenen Abfindung nicht erforderlich. Gemäß § 293b Abs. 1 AktG war ferner eine Vertragsüberprüfung nicht erforderlich, da sich alle Geschäftsanteile der Lean Labs Pharma GmbH in der Hand der SynBiotic SE befinden.

4. Wirtschaftliche Erläuterung und Gründe für den Abschluss des Unternehmensvertrags

Der zur Zustimmung vorgelegte Unternehmensvertrag dient dazu, eine steuerliche Organschaft zwischen der SynBiotic SE und der Lean Labs Pharma GmbH zu begründen. Mit Wirksamwerden des Unternehmensvertrags werden die Ergebnisse der

Lean Labs Pharma GmbH in den körperschafts- und gewerbsteuerlichen Organkreis der SynBiotic SE einbezogen. Durch die steuerliche Organschaft zwischen der SynBiotic SE als Organträger und der Lean Labs Pharma GmbH als Organgesellschaft wird die Möglichkeit geschaffen, Gewinne und Verluste der Lean Labs Pharma GmbH mit steuerlicher Wirkung unmittelbar zu verrechnen und so die Steuerlast für den SynBiotic-Konzern im Einzelfall abzusenken. Um die Anerkennung als Organschaft zu gewährleisten, muss der Unternehmensvertrag für die Dauer von mindestens fünf Zeitjahren abgeschlossen werden. Damit die steuerlichen Vorteile bereits für das laufende Geschäftsjahr 2021 genutzt werden können, gilt die Verpflichtung zur Gewinnabführung rückwirkend ab dem 1. August 2021.

Für die Lean Labs Pharma GmbH ergeben sich aus dem Unternehmensvertrag Vorteile, insbesondere durch die finanzielle Absicherung, da die SynBiotic SE verpflichtet ist, gegebenenfalls entstehende Verluste auszugleichen.

Für die SynBiotic SE ergibt sich aus dem Unternehmensvertrag, dass gegebenenfalls Verluste der Lean Labs Pharma GmbH zu übernehmen sind. Diese Übernahme von Verlusten stellt sich als Vorteil dar, wenn und weil hierdurch etwaige Gewinne der SynBiotic SE mit etwaigen Verlusten der Lean Labs Pharma GmbH durch eine Zusammenfassung der steuerlichen Ergebnisse konsolidiert werden können.

Ansonsten ergeben sich für die Aktionäre der SynBiotic SE aus dem Unternehmensvertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden.

5. Entscheidung über und Alternativen zum Abschluss des Unternehmensvertrags

Der Verwaltungsrat der SynBiotic SE und die Geschäftsführung der Lean Labs Pharma GmbH haben die Vor- und Nachteile des Abschlusses des Unternehmensvertrags sorgfältig abgewogen. Unter Berücksichtigung der positiven Wirkungen eines Organschaftsverhältnisses ergibt die zusammenfassende Beurteilung des Unternehmensvertrags, dass der Abschluss des Unternehmensvertrags sowohl für die SynBiotic SE also auch für die Lean Labs Pharma GmbH vorteilhaft ist. Es besteht derzeit keine wirtschaftliche vernünftige Alternative zum Abschluss des Unternehmensvertrags, mit dem die oben beschriebenen, insbesondere steuerlichen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser hätten verwirklicht werden können. Insbesondere hätte durch den Abschluss einer anderen Art von Unternehmensvertrag im Sinn des § 292 AktG (Betriebspachtvertrag, Betriebsüberlassungsvertrag, Gewinngemeinschaft oder Teilgewinnabführungsvertrag) oder eines

Betriebsführungsvertrags keine zusammengefasste Besteuerung der SynBiotic SE und der Lean Labs Pharma GmbH erreicht werden können.

München, den 30. Juni 2021

SynBiotic SE

Sebastian Stietzel
Verwaltungsratsvorsitzender

Lars Müller
Geschäftsführender Direktor

Wangen im Allgäu, den 30. Juni 2021

Lean Labs Pharma GmbH

Lars Müller
Geschäftsführer